Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1441

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 22509 — 2419/63 IV

Bonn, den 26. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 258. Sitzung am 31. Mai 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten,
5. frühere Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, mit Ausnahme der früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
6. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie vorher schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht,
4. aus Anlaß der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
5. von Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,
6. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist.

Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Mietentschädigung (§ 6),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

ABSCHNITT II

Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen

1. TITEL

Umzugskostenvergütung

§ 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne von Satz 1 sind der Ehegatte und die ledigen Kinder. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeltern und uneheliche Kinder, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. am bisherigen Wohnort ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden war und am neuen Wohnort wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
   a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
   b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die alte oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu fünfhundert Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	400 DM	700 DM
I b	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM
III	250 DM	400 DM
IV	200 DM	300 DM.

Maßgebend ist der Familienstand am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle dieses Tages tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

   die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,

2. bei den übrigen Beamten

   die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,

3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten

   die Besodungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,

4. bei Hinterbliebenen

   die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2.

(6) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 5.

(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne von § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 und 2 oder 5 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bisherigen und neuen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung (§ 12) bleibt unberücksichtigt.

(8) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

Anstelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 oder 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 6 ergebenden Beträge erstattet. Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung mit der Maßgabe erhalten, daß die Pauschvergütung (§ 9) nur zur Hälfte gewährt wird. Voraussetzung ist, daß die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

§ 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Umziehende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. TITEL

Trennungsentschädigung

§ 15

(1) Ist ein Beamter aus Anlaß der Versetzung, der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung einschließlich ihrer Aufhebung oder der Räumung einer Dienstwohnung gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehrauslagen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erstattet, die der Bundesminister des Innern erläßt (Trennungsentschädigung). Sie können nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) Anstelle von Trennungsentschädigung können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag der Trennungsentschädigung nach Maßgabe von Richtlinien bewilligt werden, die der Bundesminister des Innern erläßt.

3. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

§ 16

Begriffsbestimmung

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland umziehen,
2. in das Ausland in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 bis 6, außer bei der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen Dienstort im Ausland,
3. in das Inland in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung oder Abordnung im Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

§ 17

Abweichungen von den Regelvorschriften

(1) Auf Auslandsumzüge finden § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5, 6, 9, 10, 11, 12 bis 14 keine Anwendung. § 8 findet nur Anwendung auf Umzüge vom Ausland in das Inland.

(2) Die Umzugskostenvergütung umfaßt auch

1. Erstattung notwendiger Lagerkosten,
2. Erstattung notwendiger Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes und Entschädigung für ersparte Beförderungsauslagen,
3. Erstattung der Wohnungsvermittlungs- und -vertragsabschlußgebühren,
4. Beitrag zum Beschaffen von Warmwassergeräten,
5. Beitrag zum Beschaffen von Klimageräten,
6. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Sonderbekleidung,
7. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung und
8. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt wird. Der Anspruch auf die übrigen Teile der Umzugskostenvergütung entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem der Umziehende rechtlich verpflichtet ist, die ganz oder teilweise zu erstattenden Zahlungen an einen Dritten zu leisten.

(4) Abweichend von § 2 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(5) Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Ausschlußfrist jeweils mit dem Tage nach der Entstehung des Anspruchs.

(6) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten bei Umzügen vom Inland ins Ausland und im Ausland auch dann gewährt werden, wenn ein Hausstand am bisherigen Wohnort nicht vorhanden war.

(7) Abweichend von § 15 Abs. 2 können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bei Umzügen vom Inland ins Ausland und im Ausland auch dann bewilligt werden, wenn keine Trennungsentschädigung eingespart wird.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfalle er-

mäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 18

Ermächtigung zum Erlaß weiterer Sondervorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Umzugskostenvergütung und die Trennungsentschädigung zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. In der Rechtsverordnung sind besonders zu regeln

1. die Erstattung der Beförderungsauslagen,
2. die Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Umziehenden und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
3. die Gewährung der Mietentschädigung,
4. die Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen,
5. die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
6. die Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen,
7. die Voraussetzungen für die Gewährung der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Bestandteile der Umzugskostenvergütung und deren Höhe,
8. die Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
9. die Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten des Ehegatten und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Beamte nach seinem Umzug in das Ausland geheiratet hat,
10. die Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland,
11. die Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen.

ABSCHNITT III

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen

§ 19

(1) Abschnitt II gilt auch für die Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.

ABSCHNITT IV

Umzüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen

§ 20

Abschnitt II gilt auch für die Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie erlassen werden

1. zu den Vorschriften für die Richter im Bundesdienst, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz,
2. zu den Vorschriften für Soldaten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung,
3. zu den Sondervorschriften für Auslandsumzüge, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 22

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), geändert durch Gesetz vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361), wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Umzugskostenvergütung

(1) Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen ist, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der Anspruch auf Berufsförderung nach § 12 Abs. 2 hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Das gleiche gilt für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist und zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen."

§ 23

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Teil erhält der Unterabschnitt 1 des Abschnitts V folgende Fassung:

„1. Umzugskostenvergütung

§ 62

(1) Ein ehemaliger Soldat auf Zeit, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit geendet hat, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem ehemaligen Berufssoldaten oder einem ehemaligen Soldaten auf Zeit, der Anspruch auf zusätzliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr, 2 oder Anspruch auf berufliche Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Soldaten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, und für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag nach § 73 erhält, wenn sie zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen."

§ 24

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und der Trennungsentschädigung aus Anlaß der in § 15 Abs. 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen erschöpfend. § 25 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne von § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes ist die Umzugskostenvergütung der Beamten durch Gesetz zu regeln. Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Umzugskostenvergütung finden nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes auf die Richter im Bundesdienst entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt gemäß § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes für Soldaten.

Das zur Zeit geltende „Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten" vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) — UKG — sowie die zu seiner Durchführung erlassene Verordnung vom 7. Mai 1935 (RBB S. 40), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1953 (BGBl. I S. 191), entsprechen nicht mehr den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen.

Die heutigen rechtlichen, insbesondere staatsrechtlichen Verhältnisse bedingen die Beseitigung gegenstandslos gewordener Vorschriften und die verfassungsrechtlich geforderte Konkretisierung verbleibender Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Die gemäß § 14 UKG erlassene Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 enthält gleichzeitig Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Vielfach ist nicht zweifelsfrei zu erkennen, welche Vorschriften materiell-rechtlichen Charakter haben und deshalb nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung geändert werden können und bei welchen Vorschriften eine Änderung im Verwaltungswege genügt. Dieser Mangel führte in der Vergangenheit dazu, daß im Verwaltungswege getroffene Regelungen als unzulässig bezeichnet wurden. Es ist daher dringend erforderlich, die Materie zu ordnen und eine klare Trennung zwischen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

Andere Vorschriften sind unzureichend oder nicht mehr zeitgemäß. Es hat sich z. B. gezeigt, daß die Umzugskostenvergütung in der Form einer Pauschale nach § 4 UKG den Gegebenheiten (Änderung der Tarife im Speditionsgewerbe, Lohn- und Preisveränderungen) nicht mehr Rechnung trägt. Dies führte dazu, daß die Abrechnung der Umzugsauslagen größtenteils über einen Zuschuß nach § 7 UKG vorgenommen werden muß, womit eine beachtliche Verwaltungsmehrarbeit verbunden ist. Ein weiterer Mangel ist, daß auf verschiedene Leistungen kein Rechtsanspruch besteht. Unbefriedigend ist nicht zuletzt die ungenügende Berücksichtigung der Größe der Familie bei der pauschalen Erstattung der Umzugsauslagen.

Vielfach fehlen auch Vorschriften für Fälle, für die eine Regelung nicht entbehrt werden kann. Zur Befriedigung unaufschiebbarer Bedürfnisse sind die

aufgetretenen Lücken — vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung — durch Verwaltungsanordnungen geschlossen worden.

II.

Der vorliegende Entwurf will das Umzugskostenrecht den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen anpassen, die bestehenden rechtlichen Unklarheiten beseitigen, vorhandene Gesetzeslücken schließen, befriedigende Regelungen schaffen und das Rechtsgebiet vereinfachen.

Die wesentlichen materiellen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind folgende:

1. Für alle in Betracht kommenden Umzüge wird Umzugskostenvergütung gewährt. Die bisherige teilweise Erstattung von Umzugsauslagen durch Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe ist nicht übernommen (§§ 2, 3).
2. Umzugskostenvergütung kann in bestimmten Fällen auch für Umzüge gewährt werden, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge notwendig geworden sind (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).
3. Der maßgebliche Stichtag für die Feststellung des Umfangs des Umzugsgutes sowie für die Zugehörigkeit zu einer Tarifklasse ist vom Tage des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme auf den Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes verlegt worden (§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3).
4. Die Beförderungsauslagen sind nicht mehr aus einer Pauschvergütung zu bestreiten; sie werden neben den sonstigen Umzugsauslagen im tasächlichen (notwendigen) Umfange erstattet (§ 4).
5. Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder werden in angemessenem Umfange erstattet. Dabei werden nicht nur die Auslagen für Umschulungsunterricht, sondern auch für Nachhilfeunterricht berücksichtigt (§ 8).
6. Die Pauschvergütung für „sonstige" Umzugsauslagen ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt (§ 9 Abs. 1 und 2).
7. Auf die Gewährung von Trennungsentschädigung besteht in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 ein Rechtsanspruch.

III.

Die Vorschriften des Gesetzes sollen grundsätzlich in gleicher Weise für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten gelten. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs hat sich gezeigt, daß das Gesetz sprachlich schwerfällig werden würde, wenn jeweils die 3 genannten Personengruppen aufgeführt werden würden. Abschnitt II des Entwurfs behandelt daher lediglich die Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen. In den Abschnitten III und IV sind dann die für die Beamten usw. geltenden Vorschriften des Abschnitts II auf den entsprechenden Personenkreis der Richter und Soldaten für anwendbar erklärt.

Die §§ 1 bis 15 des Entwurfs gelten auch für Auslandsumzüge, soweit in den Sondervorschriften für Auslandsumzüge (§§ 16 bis 18) nichts Abweichendes bestimmt ist.

Um den veränderlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, sieht der Entwurf die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vor, und zwar in § 10 Satz 3 (Art und Höhe der zu erstattenden nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen), § 15 Abs. 1 (Ausgestaltung der Trennungsentschädigung), § 18 (Sondervorschriften für Auslandsumzüge) und § 21 Abs. 1 (Anpassung von im Gesetz festgesetzten Beträgen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1

Die Vorschrift zählt den vom Entwurf erfaßten Personenkreis erschöpfend auf.

Die ehemaligen Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen sind nicht aufgenommen. Die für sie in Betracht kommenden Regelungen sind in § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes zusammengefaßt.

Die früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und ihre Hinterbliebenen mußten ausgenommen werden, weil für sie die besondere Regelung des § 25 des Bundespolizeibeamtengesetzes gilt.

Der Einbeziehung der Soldaten, die ihrer Wehrpflicht genügen, in den Personenkreis bedurfte es nicht, weil für sie Leistungen nach dem Gesetz nicht in Betracht kommen können.

Absatz 2

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung an die Hinterbliebenen kommt es nicht darauf an, daß der Verstorbene ihnen bis zu seinem Tode aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt und Unterkunft gewährt hat; die Hinterbliebenen treten an die Stelle des Beamten.

Der Begriff „häusliche Gemeinschaft" ist aus Gründen der Einheitlichkeit derselbe wie in § 122 Abs. 1 BBG.

Zu § 2

Absatz 1

Voraussetzung für die Gewährung von Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie übernimmt die Funktion der bisherigen, nicht mehr verwendbaren „Umzugsanordnung", schafft für alle Umzugsfälle klare Verhältnisse und dient damit der Rechtssicherheit.

Absatz 2

Beim Vorliegen der aufgeführten Tatbestände ist ein Rechtsanspruch auf die Zusage der Umzugskostenvergütung gegeben.

Ein Umzug „aus Anlaß" der Versetzung usw. liegt vor, wenn der neue Wohnort auch in einem räumlichen Zusammenhang mit dem neuen Dienstort steht, d. h. der Beamte usw. seinen Wohnort so wählt, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt ist. Beim Ausschluß des Umzuges „aus anderen besonderen Gründen" (Nr. 1) ist z. B. an die Fälle gedacht, daß der Wohnort und der neue Dienstort räumlich eng beieinander liegen oder der neue Dienstort zum Wohnort verkehrsmäßig nicht ungünstiger liegt als der bisherige Dienstort.

Bei den in Nr. 2 bezeichneten Umzügen handelt es sich z. B. um solche auf Grund einer Anweisung nach § 74 Abs. 2 BBG.

Von Nr. 3 werden die Fälle erfaßt, in denen, ohne daß eine Versetzung oder Abordnung vorliegt, Dienstwohnungen geräumt werden sollen, weil die mit der Zuweisung einer Dienstwohnung verbundene Funktion einem anderen Beamten übertragen worden ist. Für Hinterbliebene gilt die Vorschrift mit der Maßgabe, daß Umzugskostenvergütung nur gewährt wird, wenn die Gesamtheit der Hinterbliebenen die Dienstwohnung räumt, weil sie nur dann dem neuen Dienstwohnungsberechtigten zur Verfügung steht.

Absatz 3

Die Kannvorschrift mußte gewählt werden, weil bei den aufgeführten Tatbeständen die Erstattung der Umzugskosten nicht immer gerechtfertigt ist. Bezüglich der Worte „aus Anlaß" gilt das zu Absatz 2 Ausgeführte entsprechend. Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt, so besteht ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung.

Nr. 3 behandelt Ortsumzüge und Umzüge von in der Nähe des Dienstortes gelegenen Orten an den Dienstort. Umzugskostenvergütung soll in diesen Fällen nur zugesagt werden können, wenn festgestellt ist, daß an einem solchen Umzug ein dienstliches Interesse besteht. Das ist z. B. bei einer Versetzung am Dienstort der Fall, wenn die Beibehaltung der bisherigen Wohnung den Dienst des Beamten beeinträchtigen würde.

Nr. 4 kommt nur zur Anwendung, wenn keine anderen Vorschriften über die Gewährung von Umzugskostenvergütung Platz greifen. Umzüge im dienstlichen Interesse können in bestimmten Fällen auch Umzüge aus Gründen der Wohnungsfürsorge sein.

Von Nr. 5 sind sowohl Grenzorte des Inlandes als auch solche des Auslandes erfaßt. Bei der Frage der „Zumutbarkeit" ist von einer subjektivierten Objektivität auszugehen, d. h. die Angelegenheit von Plätzen usw. ist nach objektiven, das Verbleiben an diesen Plätzen nach subjektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Vorschrift greift nur Platz, wenn der Bedienstete an die genannten Orte oder Plätze auf Grund dienstlicher Maßnahmen gelangt ist.

Zu den Umzügen aus „zwingenden persönlichen Gründen" (Nr. 6) gehören Umzüge aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Dienstort aus zwingenden persönlichen Gründen sowie Ortsumzüge aus Anlaß der Räumung einer Werkwohnung infolge Einstellung in den öffentlichen Dienst und Umzüge aus Anlaß eines aus gesundheitlichen Gründen bedingten Wohnungswechsels am Wohnort oder in dessen Nähe. Die Erstattung der Umzugsauslagen in diesen Fällen ist in § 11 geregelt.

Absatz 4

Eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit nach Satz 2 ist eine Tätigkeit bei einer Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Absatz 5

Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Antragstellung eine Frist von einem Jahr ausreicht. Eine Ausschlußfrist ist gewählt worden, um den Beamten anzuhalten, den Antrag auf Umzugskostenvergütung alsbald nach durchgeführtem Umzug zu stellen, damit die bei verzögerter Antragstellung entstehende Verwaltungsmehrarbeit vermieden wird. Die Ausschlußfrist hat zur Folge, daß bei verspäteter Antragstellung die Gewährung von Umzugskostenvergütung nicht mehr zulässig ist.

Zu § 3

Absatz 2

Die Vorschrift schließt Doppelabfindungen und damit ungerechtfertigte Bereicherungen aus. Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Geldbeträge als auch Sachleistungen. Unter Zuwendungen sind auch entsprechende Leistungen nach dem Bundesevakuiertengesetz zu verstehen. Beschäftigungsstelle kann auch eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes sein.

Zu § 4

Absatz 1

Die Worte „notwendigen Auslagen" beinhalten auch die „Angemessenheit" der Auslagen.

Zu den Beförderungsauslagen rechnen die reinen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes, einschließlich Ein- und Auspacken und unvermeidbare Standgelder, die Prämien für Transport- und Bruchversicherung sowie die tariflichen Trinkgelder (Metergelder).

Da mit einem Umzug im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 kein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, erscheint es in Fortführung des geltenden Rechts gerechtfertigt, eine Entfernungsbegrenzung vorzunehmen, um unangemessene Forderungen abwehren zu können. Entsprechendes gilt für Umzüge im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5. Die Entfernungsbegrenzung ist gegenüber dem bisherigen Recht verdoppelt worden.

Absatz 3

Der Stichtag für die Feststellung des Umfangs des Umzugsgutes ist gegenüber dem geltenden Recht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt worden, und zwar auf den Tag, der dem Einladen des Umzugsgutes vorhergeht.

Die Vorschrift läßt es genügen, daß sich das Umzugsgut „im Gebrauch" des Umziehenden oder anderer Personen befindet, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Bei den ledigen Kindern in Satz 2 kommt es nicht darauf an, ob ihnen Unterkunft und Unterhalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewährt wird oder ob sie minderjährig oder volljährig sind. Ausreichend ist die Tatsache der engsten verwandtschaftlichen Beziehungen und das Leben in der häuslichen Gemeinschaft des Umziehenden. Da der Begriff der häuslichen Gemeinschaft dem des § 122 Abs. 1 BBG entspricht, können nur solche Kinder erfaßt sein, die sich nicht nur vorübergehend bei dem Umziehenden befinden. Zu den „ledigen" Kindern gehören z. B. nicht die geschiedenen und die verwitweten Kinder.

Zu § 5

Absatz 1

Die Auslagen für die Umzugsreise des Beamten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen werden nach den für Beamte bei Dienstreisen geltenden Vorschriften erstattet.

Tagegeld wird vom Tage des Einladens bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes gewährt, und zwar einschließlich der beiden genannten Tage und ohne Rücksicht darauf, wann an diesen Tagen die Reise angetreten bzw. beendet worden ist. Der Gewährung des Tagegeldes für den Tag des Einladens und den Tag des Ausladens des Umzugsgutes liegt der Gedanke zugrunde, daß an diesen beiden Tagen in der Regel keine Gelegenheit zur Einnahme von Mahlzeiten in der Wohnung besteht.

Absatz 2

Die Gewährung des Tage- und Übernachtungsgeldes für höchstens 2 Reisetage und 2 Aufenthaltstage ist erfahrungsgemäß ausreichend.

Absatz 3

Die Vorschrift gilt nur für aktive Beamte. Denn nur sie sind auf Grund einer dienstlichen Maßnahme gezwungen, sich außerhalb des bisherigen Wohnorts aufzuhalten.

Satz 2 regelt den Fall, daß an Stelle des Beamten eine andere Person die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges besorgen muß. Sie soll hinsichtlich der Erstattung der Fahrtauslagen so behandelt werden, als habe der Beamte selbst die Reise dieser Person durchgeführt.

Absatz 4

Da nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in den dort bezeichneten Fällen für die Erstattung der Beförderungsauslagen die Entfernungsbegrenzung von 200 km gilt, können auch die Reisekosten nur unter Beachtung dieser Entfernungsgrenze erstattet werden.

Zu § 6

Mietentschädigung kommt nur in Betracht, wenn für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen zu zahlen ist. In diesem Fall wird die eine Miete erstattet, während die andere aus den entsprechend bemessenen Dienst- oder Versorgungsbezügen des Umziehenden bestritten werden muß.

Absatz 1

Für die Erstattung der Miete einer Garage und der Pacht eines Gartens besteht ein praktisches Bedürfnis.

Absatz 2

Die Begrenzung der Mietentschädigung für die neue Wohnung auf 3 Monate soll verhindern, daß der neue Mieter auf unangemessene Forderungen des Vermieters eingeht.

Absatz 3

Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung brauchte die Gewährung von Mietentschädigung nicht vorgesehen zu werden, weil es in diesen Fällen allein vom Eigentümer der Wohnung abhängt, wann er seine Wohnung beziehen will.

Absatz 4

Die Nichtgewährung der Mietentschädigung bei anderweitiger Benutzung der Wohnung rechtfertigt sich im Hinblick darauf, daß während dieser Zeit die Wohnung für eine Weitervermietung nicht zur Verfügung steht.

Zu § 7

Absatz 1

Der Beitrag zum Beschaffen eines Kochherdes, von Öfen und anderen Heizgeräten wird immer dann gewährt, wenn der Beamte durch den Umzug zur Anschaffung dieser Gegenstände gezwungen war.

Die Angemessenheit der Auslagen bedingt, daß bei der Bemessung des Beitrages höchstens von den Auslagen für gediegene Gebrauchsgegenstände auszugehen ist.

Nr. 2 Buchstabe b greift in der Regel dann ein, wenn die Umstellung der genannten Gegenstände auf die neuen Verhältnisse mit Kosten verbunden wäre, die die Kosten einer Neuanschaffung übersteigen.

Zentrale Heizungsanlagen (Satz 2) sind Zentralheizungen aller Art. Die Begrenzung der erstattungsfähigen Auslagen ist im Hinblick auf den beachtlichen Vermögenszuwachs gerechtfertigt.

Absatz 3

Einen Ofenbeschaffungsbeitrag soll nur derjenige erhalten, der über einen Hausstand verfügt, weil nur ihm die Auslagen entstehen können, die mit dem Ofenbeschaffungsbeitrag abgegolten werden. Ein Hausstand in diesem Sinne ist gegeben, wenn der Umziehende eine Leerwohnung mit Möbeln usw. ausgestattet hat, nicht dagegen, wenn er eine möblierte Wohnung bewohnt.

Unter „notwendigen Möbeln" ist das Mobiliar zu verstehen, das unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse üblicherweise zu einer Wohnung gehört.

Zu § 8

Unter „zusätzlichen Unterricht" sind Umschulungs- und Nachhilfeunterricht zu verstehen. Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen für einen solchen Unterricht ist, daß er durch den Umzug notwendig geworden ist. Eine Unterscheidung zwischen Umschulungsunterricht und Nachhilfeunterricht ist erfahrungsgemäß schwierig; sie scheint auch nicht gerechtfertigt. Der Betrag von 500 DM für jedes Kind wird nach den Erfahrungen für ausreichend gehalten. Für den Fall der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist in § 21 Abs. 1 des Entwurfs die Anpassung durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Die Selbstbeteiligung bei Auslagen über 300 DM soll bewirken, daß zusätzlicher Unterricht nur genommen wird, solange ein durch den Schulwechsel bedingtes Bedürfnis tatsächlich besteht.

Zu § 9

Absätze 1 und 2

Mit der vorgesehenen Vergütung sollen alle sonstigen, nicht in den §§ 4 bis 8 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten werden. Es sind dies insbesondere die Auslagen für Beschaffung neuer Fenstervorhänge, Ändern elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Installations- und Dekorationsarbeiten.

Die Vorschrift berücksichtigt die Größe der Familie. Sie trägt ferner dem Umstand Rechnung, daß zwischen Versetzung usw. und Durchführung des Umzuges häufig ein längerer Zeitraum liegt, in dem Veränderungen in der Größe der Familie und in besoldungsmäßiger Hinsicht eingetreten sein können. Maßgebend für die Feststellung der genannten Verhältnisse soll der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes sein. Dieser „Stichtag" soll jedoch nicht gelten für die Einrichtung eines Hausstandes sowie für die Veränderung des Familienstandes (ledig/verheiratet). Hierfür soll der Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung oder des Wirksamwerdens der Versetzung usw. maßgebend sein. Eine Ausnahme hinsichtlich des Vorhandenseins eines Hausstandes soll jedoch für diejenigen gelten, die am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung verheiratet waren und ihren Hausstand erst später einrichten konnten.

Die Höhe des Pauschalsatzes für Verheiratete ist im Hinblick auf die Gleichstellung (Absatz 4) der Geschiedenen, Verwitweten und derjenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, nach einer Person bemessen. Bei einem Ehepaar muß demzufolge ein bestimmter Betrag für die Ehefrau hinzugerechnet werden. Vorgesehen sind hierfür 100 DM. Da die Wohnung eines Ehepaares in der Regel doppelt so groß sein wird wie die eines Ledigen mit Hausstand, dürfte damit ein zutreffendes betragsmäßiges Verhältnis erreicht sein.

Der Zuschlag für Kinder von 100 DM gegenüber dem von 50 DM für die anderen in Betracht kommenden Personen rechtfertigt sich dadurch, daß bei den Kindern neben den Auslagen für die Ausstattung weiteren Wohnraums noch andere von der Pauschvergütung zu deckende Auslagen (Schulbücher) zu berücksichtigen sind.

Absatz 3

Die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag ist aus Gründen der Einheitlichkeit auch für die Höhe der Pauschvergütung gewählt worden.

Bei der „günstigeren" Regelung in Nr. 3 und 4 ist an die Fälle des § 119 BBG und der besoldungsrechtlichen Überleitung nach §§ 48 ff. BBesG gedacht.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle muß unberücksichtigt bleiben, weil es sich hierbei nicht um eine statusrechtliche, sondern um eine haushaltsrechtliche Maßnahme handelt.

Absatz 4

Die Gleichstellung der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen mit den Verheirateten ist erfolgt, weil davon ausgegangen werden kann, daß bei ihnen gleiche Wohnungsverhältnisse gegeben sind und damit gleichhohe Umzugsauslagen entstehen wie bei einem Verheirateten.

Absatz 5

Da bei Ortsumzügen gewisse aus der Pauschvergütung zu bestreitende Auslagen, z. B. Umschreiben eines Kraftfahrzeuges, Änderung elektrischer Geräte, Änderung des Rundfunk- und Fernsehgerätes, nicht anfallen können, muß eine Ermäßigung der Pauschvergütung eintreten. Sie ist im Hinblick auf Absatz 6 mit 20 v. H. festgesetzt.

Absatz 6

In den aufgeführten 2 Fällen mußte die Pauschvergütung ermäßigt werden, weil geringere Auslagen entstehen. Das gilt sowohl für den Fall, daß am neuen Wohnort ein Hausstand nicht wieder eingerichtet wird, als auch für den Fall des erstmaligen Einrichtens eines Hausstandes. Die Auslagen, die auf Grund der erstmaligen Begründung eines Hausstandes anfallen, müssen von einer Erstattung ausgenommen werden, da sie nicht durch den Umzug verursacht sind.

Absatz 7

Die Berücksichtigung des Umzuges in eine vorläufige Wohnung bei der Gewährung des sog. Häufigkeitszuschlags erscheint nicht gerechtfertigt, da der Anerkennung solcher Umzüge weitgehend persönliche Belange des Beamten zugrunde liegen. Deshalb bleibt auch ein Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) unberücksichtigt.

Absatz 8

Durch die Vorschrift sollen Doppelabfindungen nach diesem Gesetz vermieden werden. Sie behandelt insbesondere den Fall, daß beide Ehegatten im öffentlichen Dienst stehen und auf Grund von Versetzungen einen Umzug an den gemeinsamen neuen Dienstort durchführen.

Zu § 10

Die Vorschrift ermöglicht es, in Ausnahmefällen anstelle der Pauschvergütung nach § 9 die im einzelnen nachzuweisenden sonstigen, d. h. in den §§ 4 bis 8 nicht bezeichneten Umzugsauslagen zu erstatten. Die Art der erstattungsfähigen Auslagen und die Höhe ihrer Erstattung sollen durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden.

Von Satz 2 werden die Ledigen ohne Hausstand erfaßt. Auf sie findet § 9 keine Anwendung. Die Beschränkung der Erstattung der Auslagen auf die Höhe der sich nach § 9 Abs. 6 ergebenden Beträge ist notwendig, um die Ledigen ohne Hausstand nicht günstiger zu stellen wie die in § 9 Abs. 6 genannten Personen.

Die Regelung in Satz 4 soll bewirken, daß die Gewährung des sog. Häufigkeitszuschlages (§ 9 Abs. 7) auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn der Umzug über § 10 abgerechnet wird.

Zu § 11

Dem Anlaß für den Umzug aus persönlichen Gründen muß durch eine entsprechend bemessene Umzugskostenvergütung Rechnung getragen werden. Außer im Fall der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen erscheint daher eine Entfernungsbegrenzung angezeigt. Sie wird mit 25 km für ausreichend für die Erlangung des mit der Vorschrift verfolgten Zwecks erachtet.

Zu § 12

Die Vorschrift gilt nur für aktive Beamte, weil nur für sie ein Bedürfnis für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung anerkannt werden kann.

Die Formulierung „vorläufige Wohnung" soll besagen, daß ein dauerndes Verbleiben in einer solchen Wohnung nicht nur nicht beabsichtigt, sondern auch nicht zumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit können z. B. in der weiten Entfernung zum Dienstort, in der Größe oder in der Beschaffenheit der Wohnung liegen.

Sollte die vorläufige Wohnung später zur endgültigen Wohnung werden, so wird für den Umzug in diese Wohnung nachträglich Umzugskostenvergütung wie bei einem Umzug in eine endgültige Wohnung gewährt.

Der Gewährung der Pauschvergütung zur Hälfte liegt der Gedanke zugrunde, daß der Aufenthalt in der vorläufigen Wohnung nur vorübergehend ist, der Umziehende sich daher in dieser Wohnung nicht so einrichten wird wie bei einem Umzug in die endgültige Wohnung. Es kann außerdem nicht außer Betracht bleiben, daß für einen solchen Umzug im Regelfall persönliche Gründe bestimmend sind.

Da auch für den Umzug aus der vorläufigen in die endgültige Wohnung die Tarifklasse und die Familienverhältnisse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebend sind, werden in der Zwischenzeit eintretende Ereignisse, wie z. B. Vergrößerung der Familie und Aufstieg in eine höhere Tarifklasse durch Beförderung berücksichtigt.

Die Gewährung eines Zuschlages nach § 9 Abs. 7 erscheint nicht gerechtfertigt (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 7).

Zu § 13

Einem Beamten, der innerhalb von 6 Monaten seit der Zusage der Umzugskostenvergütung oder dem Wirksamwerden der Versetzung usw. geheiratet hat, werden die Auslagen für die Beförderung des Heiratsgutes des Ehegatten an den neuen Wohnort und die Fahrtauslagen des Ehegatten und seiner Angehörigen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) erstattet. Es wird dabei unterstellt, daß die Eheschließung an dem in Betracht kommenden „Stichtag" bereits eingeleitet war und dem Beamten durch eine dienstliche Maßnahme (Versetzung usw.) Mehrauslagen dieser Art entstanden sind.

Die Begrenzung der Auslagen auf die Entfernung der bisherigen zur neuen Wohnung ist erfolgt, weil der Beamte, wenn er nicht durch eine dienstliche Maßnahme zu einem Umzug gezwungen worden wäre, auch keine aus Anlaß der Eheschließung entstandenen Umzugsauslagen hätte erhalten können.

Zu § 14

Die Vorschrift, die alle in § 2 aufgeführten Fälle erfaßt, beschränkt sich nicht nur auf aktive Beamte. Es werden 2 Fälle unterschieden, einmal der Fall, daß der Umzug wegen Maßnahmen der Behörde nicht durchgeführt wird, z. B. infolge Rückversetzung an den alten Dienstort, zum anderen der Fall, daß der Umzug aus Gründen entfällt, die in der Person des Umziehenden liegen. Hierher gehört auch der Fall, daß der Beamte vor Durchführung seines Umzuges stirbt; in diesem Fall werden seinen Hinterbliebenen die Auslagen erstattet.

Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzuges entstanden sind, können nur insoweit erstattet werden, als sie bei durchgeführtem Umzug zu erstatten wären. In Betracht kommen z. B. Auslagen für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, Zeitungsanzeigen zum Vermieten der alten und Suchen einer neuen Wohnung, Maklergebühren.

Die Durchführung eines anderen Umzuges kann in Betracht kommen, wenn das Mietverhältnis der alten Wohnung gekündigt und ein neuer Vertragsabschluß mit dem Vermieter der alten Wohnung nicht möglich ist. Der in einem solchen Fall durchzuführende Umzug — in der Regel ein Ortsumzug — wird nach den allgemeinen Vorschriften abgefunden.

Zu § 15

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen und welche Arten von Trennungsentschädigung in Betracht kommen. Ihre Ausgestaltung bleibt einer Rechtsverordnung überlassen. Die Gewährung der einen Art von Trennungsentschädigung schließt die Gewährung der anderen Art für dieselbe Zeit aus. Mehrauslagen werden nur erstattet, soweit sie durch eine der genannten dienstlichen Maßnahmen ent-

standen sind. Die Gleichstellung in § 2 Abs. 4 gilt auch hier.

Absatz 2

Die Vorschrift hat den Zweck, dem Beamten durch Kapitalisierung der Trennungsentschädigung zur möglichst baldigen Erlangung einer Wohnung zu verhelfen. Die Höhe ist auf den 24fachen Monatsbetrag beschränkt, weil es innerhalb von 2 Jahren möglich erscheint, eine Wohnung zu finden.

Zu § 16

Absatz 1

Auslandsumzüge sind alle Umzüge, bei denen der bisherige oder der neue Wohnort oder die beiden Wohnorte im Ausland liegen.

Absatz 2

Bei Umzügen der im Grenzverkehr tätigen Beamten und bei Auslandsumzügen aus persönlichen Gründen ist außer bei der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen eine Abweichung von den Regelvorschriften nicht gerechtfertigt. Sie werden daher wie Umzüge im Inland behandelt. Das gleiche gilt für Umzüge in das Inland in den Fällen der Einstellung und des § 2 Abs. 2 Nr. 2, weil in diesen Fällen das Wohnen im Ausland nicht vom Dienstherrn veranlaßt war.

Zu § 17

Absatz 1

Die aufgeführten Regelvorschriften finden auf Auslandsumzüge keine Anwendung, weil die besonderen Verhältnisse bei diesen Umzügen und die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes eine abweichende Regelung erfordern. An ihre Stelle treten die auf Grund der Ermächtigung in § 18 durch Rechtsverordnung zu erlassenden Sondervorschriften. Die durch Umzüge vom Inland in das Ausland und im Ausland bedingten Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder sollen dem Auslandsbeamten außerhalb des Umzugskostenrechts im Rahmen besonderer Schul- und Ausbildungsbeihilfen erstattet werden.

Absatz 2

Die aufgeführten Bestandteile der Umzugskostenvergütung werden bei Auslandsumzügen bisher schon gewährt. In Anpassung an die Entwicklung der Technik wird der in Nr. 4 genannte Beitrag künftig nicht mehr nur für Badeöfen, sondern allgemein für Warmwassergeräte zugestanden.

Absatz 3

Der Anspruch auf die dort bezeichneten pauschalierten Teile der Umzugskostenvergütung entsteht mit der Zusage dieser Vergütung, weil es dem Beamten z. B. ermöglicht werden muß, vor einem Umzug in das Ausland noch im Inland die Anschaffungen zu machen, für die der Austattungsbeitrag oder der Einrichtungsbeitrag bestimmt ist. Auch der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die übrigen Teile der Umzugskostenvergütung ist abweichend von den Regelvorschriften festgelegt, weil sich bei Auslandsumzügen das Abstellen auf den Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges als nicht zweckmäßig erwiesen hat. Auslandsumzüge nehmen nicht selten einen längeren Zeitraum in Anspruch (z. B. wenn Familienangehörige die Umzugsreise aus besonderen Gründen erst später ausführen). In einer Anzahl von Fällen läßt sich außerdem nicht eindeutig bestimmen, in welchem Zeitpunkt der Umzug beendet ist (z. B. wenn Umzugsgut zurückgelassen wird).

Absatz 4

Die Regelung ist z. B. erforderlich, wenn zwar feststeht, daß der Beamte nach seinem Heimaturlaub nicht mehr an seinen bisherigen Wohnort zurückkehrt, sein neuer Dienstort aber noch nicht bekannt ist. Das Umzugsgut soll dann entweder am bisherigen Wohnort eingelagert oder schon an einen von der Behörde bestimmten Ort befördert werden können. Es muß möglich sein, die Zusage der Umzugskostenvergütung zunächst auf die bis dahin entstehenden Mehrauslagen zu beschränken.

Absatz 5

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Regelung in Absatz 3 erforderlich.

Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem schon bisher geltenden Grundsatz, daß es bei Umzügen vom Inland ins Ausland und im Ausland nur darauf ankommt, ob ein Hausstand am neuen Wohnort eingerichtet wird. Sie ist als Kannvorschrift ausgestaltet, weil die Gewährung eines Ofenbeschaffungsbeitrages nicht in allen Fällen gerechtfertigt wäre, z. B. dann nicht, wenn der Beamte auch bei der Einrichtung eines Hausstandes am bisherigen Wohnort die Öfen auf eigene Kosten hätte beschaffen müssen.

Absatz 7

Die Regelung ist erforderlich, weil in einigen Ländern Wohnungen nur gegen Zahlung hoher Instandsetzungskosten oder Abstandssummen zu beschaffen sind und die Familienzusammenführung anders nicht ermöglicht werden kann.

Absatz 8

Die Vorschrift erfaßt z. B. länger dauernde Lehrgänge im Ausland; sie entspricht dem derzeitigen Recht.

Zu § 18

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Regelvorschriften einzuschränken oder zu erweitern, soweit die besonderen Verhältnisse im Ausland und die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes es erfordern.

Zu §§ 19 und 20

Auf Abschnitt A III. Abs. 1 wird verwiesen.

Eine Versetzung aus dienstlichen Gründen ist auch die Versetzung im Interesse der Rechtspflege nach § 31 Nr. 1 DRiG.

Zu § 21

Absatz 1

Um veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend Rechnung tragen zu können, ist für eine Änderung der in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge der Weg der Rechtsverordnung gewählt.

Zu § 22

Die Spezialvorschrift des § 25 BPolBG regelt, wie bisher, die Gewährung von Umzugskostenvergütung für die früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und für die Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand in besonderen Fällen. Sie muß an das neue Bundesumzugskostengesetz angepaßt werden. Dabei ist die Regelung des Absatzes 3 auch auf die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit ausgedehnt worden, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht in den Ruhestand versetzt worden sind, sondern wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen werden mußten. Ihre Einbeziehung erscheint im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs und die Tatsache, daß bei ihnen für die Begründung eines neuen Berufs die gleiche Notwendigkeit besteht wie bei denjenigen, die in den Ruhestand versetzt worden sind, gerechtfertigt. Außerdem ist das für die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis maßgebende Alter im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bzw. der Entlassung aus Gründen der Einheitlichkeit vom vollendeten 54. auf das vollendete 55. Lebensjahr festgesetzt worden.

Zu § 23

Wegen der Neufassung des § 62 SVG wird auf die Begründung zu § 22 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend.

Zu § 24

Absatz 1

Die Vorschrift bewirkt, daß andere Vorschriften und Bestimmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Art und Umfang der umzugskostenrechtlichen Abfindungen allgemein oder im Einzelfall regeln, von diesem Zeitpunkt an für die in § 2 bezeichneten Umzüge nicht mehr gelten.

Zu § 26

Das Inkrafttreten des Gesetzes zu einem Zeitpunkt nach seiner Verkündung (6 Monate) soll sicherstellen, daß bis zu diesem Zeitpunkt die vorgesehenen Rechtsverordnungen erlassen werden können, um eine gleichzeitige Anwendung aller in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

C. Kosten

Das neue Recht enthält eine Reihe von Verbesserungen grundsätzlicher Art. (vgl. Abschnitt A II. der Begründung). Hinzu kommt die günstigere Ausgestaltung einzelner schon im bisherigen Recht vorhandener Leistungen. Unter Berücksichtigung von Feststellungen einiger Verwaltungen über die Höhe der Umzugskostenvergütung, wie sie sich nach neuem Recht ergeben würde, und unter Zugrundelegung von rd. 23 000 Umzügen im Rechnungsjahr (= Rechnungsjahr 1962) werden die durch das neue Recht entstehenden Mehrausgaben rd. 7,5 Millionen DM betragen.

Davon entfallen auf

a) Bundesverwaltung (ohne Bahn und Post)	rd. 6,4 Millionen DM
b) Bundespost	rd. 0,5 Millionen DM
c) Bundesbahn	rd. 0,6 Millionen DM.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß in § 23 das Soldatenversorgungsgesetz förmlich geändert wird, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist.

2. **Zu § 10 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 21 Abs. 1**

   In den vorstehend bezeichneten Vorschriften sind jeweils hinter dem Wort „Rechtsverordnung" einzufügen die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,".

   Begründung

   Folge des Änderungsvorschlags zu den Eingangsworten, da eine Mitwirkung des Bundesrates bei dem Erlaß dieser Rechtsverordnungen nicht geboten erscheint.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn die Änderung entweder selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder sich auf solche Bestimmungen des zu ändernden Gesetzes bezieht, welche die Zustimmungsbedürftigkeit jenes Gesetzes begründet haben oder wenigstens mit zustimmungsbedürftigen Vorschriften jenes Gesetzes in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Zu 2.

Der Vorschlag erledigt sich, weil dem Vorschlag Nr. 1 nicht zugestimmt wird.